

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

1. Jänner 2025: durchgängiger BIO-Kontrollvertrag

Teilnehmer an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ müssen darauf achten, dass von 1.1. bis 31.12.2025 ein gültiger BIO-Kontrollvertrag vorliegt. Es darf zu keiner zeitlichen Unterbrechung oder vorzeitigen Aufkündigung kommen (eine Prämiensanktionen bei der Maßnahme wäre die Folge).

1. Jänner 2025: Begrünung „System Immergrün“

Über das gesamte Kalenderjahr müssen 85% der Ackerfläche begrünt sein. Hier ist auf die Förderungsvoraussetzungen zu achten, damit bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden (zB.: nach Ernte Hauptkultur und Anlage ZWF max. 30 Tage, ...).

1. Jänner 2025 – Einhaltung Konditionalität:

Die Einhaltung der Konditionalität (Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand; Grundanforderung an die Betriebsführung, ...) ist unbedingt erforderlich, wenn Zahlungen im Bereich der Direktzahlung (Basiszahlung, Zahlung für Junglandwirt, Ökoregelung, ...), ÖPUL 2023 und/oder der Ausgleichszulage erhalten werden. Bei Verstößen kommt es zu Kürzungen der beantragten Prämien. Alle Details zu den Konditionalitäten sind im AMA-Merkblatt „Konditionalitäten“ beinhaltet, welches in aktualisierter Form (Stand November 2024) auf der AMA-Homepage zur Verfügung steht.

15. Jänner 2025 – Versendung der ÖPUL-, AZ-Mitteilungen und der Direktzahlungsbescheide

Die Prämien für das Antragsjahr 2024 hinsichtlich Direktzahlung (100%), ÖPUL und Ausgleichszulage (75%) sind bereits am 19. Dezember 2024 von der AMA ausbezahlt worden und mit 15. Jänner 2025 kommt es zur Versendung der Bescheide bzw. Mitteilungen an die Betriebe.

Hier sind auch die Mitteilung für den Bodenbewirtschaftungsbeitrag bzw. die Bescheide über die Entlastungsmaßnahmen gemäß § 24 und § 25 NEGH 2022 (CO²-Bepreisung Rückvergütung für 3 Jahre) sowie zu den Soforthilfemaßnahmen für Frostschäden in den Sektoren Obst und Wein 2024 beinhaltet.

Sollten im Bescheid Sachverhalte aufscheinen, die keine 100%ige Auszahlung darstellen, so ist es sinnvoll innerhalb von vier Wochen - ab Erhalt des Bescheides - die Beschwerde bei der AMA einzubringen. Wenn das nicht erfolgt, wird der Bescheid rechtswirksam! Bei Mitteilungen, ist im Falle eines Einspruchs, dieser ebenfalls innerhalb von vier Wochen bei der AMA online einzubringen.

Für Fragen zur Auszahlung hat die AMA die Hotlinenummer: 050 315199 eingerichtet. Bei Einsprüchen zu Bescheiden oder für Mitteilungen stehen Ihnen auch die zuständigen Landw. Bezirksreferate beratend zur Seite.

31. Jänner 2025: Vorbeugender Grundwasserschutz Acker

Im ÖPUL-2023 muss bei der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz Acker“ die betriebliche Düngebilanzierung für das Jahr 2024 bis zu diesem Termin abgeschlossen sein.

1. Februar 2025: Nitrat-Aktionsprogramm

Bei früh anzubauenden Kulturen, wie Durumweizen und Sommergerste oder Kulturen mit frühen N-Bedarf, wie Raps, Wintergerste bzw. alle Kulturen unter Vlies oder Folie, ist eine N-Düngung bereits ab 1. Februar zulässig. Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf

wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen), auf überschwemmten und auf schneebedeckten Böden (mind. die Hälfte des Schrages ist schneebedeckt) sowie gefrorenen Böden (die auch tagsüber nicht auftauen), ist nicht zulässig.

15. Februar 2025: „Begrünung von Ackerflächen -Zwischenfruchtanbau“, sowie „Erosionsschutz Acker“ im ÖPUL 2023

Frühestmöglicher Bodenbearbeitungstermin für Begrünungen nach der Variante 4. Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ ist bei Mulchsaat (MS) und Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren (DS) bei den Kulturen Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohne, Sonnenblumen und Sorghum eine entsprechende Codierung im MFA 2025 erforderlich (MS oder DS).

Der 4 Wochen-Zeitraum zwischen erster Bodenbearbeitung und Anbau der Folgekultur ist bei Beantragung einer Mulchsaat zu beachten!

16. Februar 2025: Nitrat-Aktionsprogramm

Ab diesem Zeitpunkt ist die Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erlaubt (ausgenommen die Böden sind schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt).

Antragsfrist für den MFA 2025 endet am 15.4.2025!

Der Mehrfachantrag Flächen 2025 (MFA 2025) muss bis spätestens 15. April 2025 vollständig eingebracht sein.

Alle Betriebe, die bereits bis 31.12.2024 den MFA 2025 eingebracht haben, aber die Flächendigitalisierungen, Erfassung Schlagnutzungen bzw. Codierungen noch anzupassen sind, müssen ebenfalls bis 15.4.2025 mittels Korrektur den MFA 2025 vervollständigen.

Um einen geregelten Ablauf sicherzustellen, beachten Sie hier die vereinbarten Erfassungstermine für die Hilfestellung in den Landw. Bezirksreferaten und nehmen Sie diese unbedingt wahr.

Detlev Lachmann